

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2019.00002 vom 29. Mai 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AN.2019.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2019.00002 du 29 mai 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2019.00002 del 29 maggio 2019

Regeste

Elternbeitragsreglement (Bestellung einer gemeinsamen Vertretung) | [Im Oktober 2018 erliess der Beschwerdegegner ein neues Elternbeitragsreglement. Hiergegen gelangten der Beschwerdeführer und rund 30 weitere Personen an die Vorinstanz, welche die Verfahren vereinigte und den Rekurrierenden eine gemeinsame amtliche Vertreterin nach § 6a VRG bestellte.] Soweit sich die Beschwerde gegen die Bestellung einer amtlichen Vertreterin für den Beschwerdeführer richtet, ist darauf einzutreten (E. 1.3). Sind an einem verwaltungsrechtlichen Verfahren mehrere Personen beteiligt, die eine gemeinsame Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben, kann die Verwaltungsbehörde sie gestützt auf § 6a Abs. 1 VRG verpflichtet, ein gemeinsames Zustellungsdomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Kommen die Beteiligten dieser Aufforderung innert angemessener Frist nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde entweder ein Zustellungsdomizil bezeichnen oder einen Vertreter bestimmen (§ 6a Abs. 2 VRG). Ob die Behörde von der Befugnis Gebrauch macht, von den Parteien die Bestellung einer gemeinsamen Vertretung zu verlangen, hat diese unter Würdigung aller Umstände zu entscheiden und sich dabei am Zweck der gemeinsamen Vertretung zu orientieren, nämlich der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens (zum Ganzen E. 2.1 f.). Hier ist von der Einsetzung einer gemeinsamen amtlichen Vertretung keine massgebliche Vereinfachung des Verfahrens zu erwarten bzw. jedenfalls nicht eine bedeutend stärkere als die mit der Bezeichnung eines gemeinsamen Zustelldomizils zu erzielende. Das Interesse der Vorinstanz an der Vereinfachung und Beschleunigung des Rekursverfahrens vermag dasjenige der betroffenen Rekurrierenden an der Wahrung ihrer Parteiautonomie daher nicht aufzuwiegen (E. 2.3). Gutheissung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten ist. Abweichende Meinung einer Kammerminderheit.

Erwägungen

E. 4

Die Gerichtskosten sind nach dem Verursacherprinzip der Vorinstanz aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG; Plüss, § 13 N. 55 f. und 59).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 4 des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern (vgl. VGr, 17. März 2018, VB.2017.00128, E. 5): Der vorliegende Rechtsmittel- über einen Zwischenentscheid stellt seinerseits einen solchen dar (Bertschi, § 19a N. 32; VGr, 29. Januar 2015, VB.2014.00663, E. 4, und 13. Januar 2016, VB.2015.00368, E. 6 Abs. 3). Er lässt sich daher nur an das Bundesgericht weiterziehen, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG bewirken

könnte (siehe oben 1.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.